



### §3 FahrschAusbO – Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

In der Ausbildung kann die **exemplarische Vertiefung** wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit.

Die Inhalte müssen sachlich richtig, anschaulich und verständlich vermittelt werden.

#### Exemplarische Vertiefung

Bei der exemplarischen Vertiefung geht es um das Aufzeigen eines Beispiels, womit es den Schülern leichter fällt, ein Thema zu verstehen und auf ein ähnliches zu übertragen.

Lasst mich die exemplarische Vertiefung mit einer exemplarischen Vertiefung erläutern.

Wir kennen die Gefahrenzeichen, drei Ecken spitze oben, roter Rand Piktogramm zur Gefahr in der Mitte.

Nun könnte man den Schülern jedes Einzelne Gefahrenzeichen zeigen und erklären, jedoch wäre das wenig sinnvoll.

Es reicht aus, Ihnen ein oder zwei Gefahrenzeichen zu zeigen und den Sinn dahinter zu verdeutlichen. Dies ist eine exemplarische Vertiefung.

### §4 FahrschAusbO – Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein.

[...]

### §5 FahrschAusbO – Praktischer Unterricht

- Der praktische Unterricht ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen
- Inhalte in Anlagen 3 bis 6
- Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Systematischer Aufbau
- Anleitung und Hinweise vor, während und nach der Fahraufgabe
- Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes
- Der Ausbildungsstand ist zu dokumentieren.

[...]

### §6 FahrschAusbO – Abschluss der Ausbildung

Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert hat und **der FL überzeugt ist, dass die Ausbildungsziele nach §1 erreicht sind.** [...]